Bavar
760
m

2 Bavar. 760 m

Bibl. Lipp. 23.

<36626034120018

<36626034120018

Bayer. Staatsbibliothek

Bar. 760 m

Google

Satzungen

des

Churfürstlich Pfälzischen

Löwen Ritter-Orden

errichtet

am

ersten Tag des Jahrs

1768.

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen Römiſchen Reichs Erz-Schatzmeiſter und Churfürſt, in Bayern, zu Gülich, Cleve, und Berg Herzog, Fürſt zu Mörs, Marquis zu Bergen-op Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, und Ravensperg, Herr zu Ravenſtein. ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit: Demnach Wir mit dem Schluß des lauffenden Jahres zugleich das 25ste Unſerer Churfürſtlichen Landes-Regierung mit dem Seegen des Allerhöchſten glücklich zu hinterlegen hoffen, und ſolch-geraume über die Helfte des gemeinen Menſchen Alters hinausreichende Zeitfriſt zum Beſten und Wohlfahrt unſeres Hauſes ſowohl, als zur Aufnahm und Flor unſerer Landen und Unterthanen in Kriegs- und Friedens-Läuften, mit ſelbſt eigener Sorgfalt unermüdet verwendet haben; kein Regent aber den Laſt ſeiner vielen Geſchäften allein zu tragen vermag, und dannenhero ein jeder der getreuen Beyhülf wohlgeſinnter Freunden, und ſeiner Dienerſchaft nöthig hat, eben darum aber auch zu geziemenden Merkmahlen hegender Erkänntlichkeit billig ſich verbunden achtet, fort vorzügliche und langwährige Verdienſte mit beſonderen Gnaden-Zeichen zu erkennen und zu beehren Wir zum Vorſatz genommen haben, dieſem Endzweck jedoch die beliebte Anordnungen und Geſetze Unſeres Ritterlichen Ordens St. Huberti (vermög welchen, auſſer denen Fürſtlichen Perſonen, nur dreyzehen Ritter Gräflich; oder Freyherlichen Standes, und alt-erprobten Adels, damit begabt, und verſehen werden ſollen, wobey Wir es auch

zu Ehren Unſerer Hohen Chur-Vorfahren ferner zu belaſſen gemeint ſeynd) kein hinlängliches Maas geben wollen, vielmehr zu Anfriſchung der Tugend und wahren Verdienſten Uns, nach dem Beyſpiel anderer Regenten, zu Errichtung eines anderen Ritter-Ordens veranlaſſet ſehen, dahin auch Uns würklich in der Weiß entſchloſſen befinden, das in ſolch, kraft dieſer Verordnung, neu errichteten Ritter-Orden ſowohl Geiſtliche als Weltliche deren drey in dem Römiſchen Reich erlaubten Religionen, alt-adelich erweißlichen Herkommens, welche ſich gegen Uns und Unſer Hohes Chur-Hauß beſondere Verdienſte gemacht, oder in Zukunft machen werden, auch bey Unſeren oder anderwärtigen Höfen, oder in Kriegs-Dienſten anſehentliche Ehren-Stelle begleiten, aufgenommen werden mögen; wobey Wir Uns jedoch bey Unſerer Dienerſchaft auf die perſöhnliche gute Eigenſchaften, langjährig vorzügliche treue und erſprießliche Dienſte eben ſowohl, als auf guten alten Adel die Ruckſicht zu nehmen vorbehalten.

Wir ſetzen, ordnen, und wollen dannenhero aus Chur- und Landes-Fürſtlicher Macht, daß dieſer neuer Ritter-Orden, unter der benahmſung des Chur-Pfälziſchen Löwen, von dem erſten Tag des künftigen 1768ten Jahres, als dem Gedenk-Feſt Unſerer vor 25. Jahren angetrettener Churfürſtlicher Landes-Regierung, errichtet ſeyn, und an dieſem Tag das erſtemal mit gut findender Solennität ertheilet werden ſolle; Worüber Wir Zeit lebens, und nach Uns, Unſere zeitliche Chur-Folgere das Grosmeiſterthum führen, die ertheilende Ordens-Zeichen aber denenjenigen, ſo damit begnadiget werden, zu offentlichen Merkmahlen Unſerer durch gute Verdienſte erworbener Hulden gereichen ſollen.

Damit aber ſothaner Ritter-Orden eine dauerhafte, und Unſeren Abſichten gemäſſe Verhältnus erreiche, haben Wir für gut befunden, ſelbigen mit folgenden Satzungen zu verſehen; als nemlichen

1 mo Werden die Ordens-Zeichen, und darunter der auf der lincken Seite des Ober-Kleids an der Bruſt zu tragende geſtickte Stern, in einem Acht-Eckigten auf allen Seiten gleich ausgebreiteten Creutz von matten Silber-Faden, deſſen Rand mit Silber-Blett oder Glanz, der Zwiſchen-Raum deren Creutz-Theilen aber mit Flammen von gleichen Silber-Glanz gezieret beſtehen, in deſſen Mitte, unter dem Chur-Hut, die Buchſtaben C. T. auf denen Creutz-Flächen aber das Wort: INSTITUTOR. durch ausgetheilte Buchſtaben von erhobenem Gold-Faden ausgedrucket ſeyn; dahingegen

2 do Das Ordens-Creutz von Gold, weſſen Fläche mit blauem Schmelz, deſſen Zwiſchen-Raum aber mit goldenen Flammen verſehen, die Mitte einen ſtehend-gekrönt-goldenen Löwen etwas erhoben, mit der Ueberſchrift von goldenen Buchſtaben: MERENTI. auf einem weiß geſchmelzten verſchlungenen Band auf der oberen, auf der gleich geſtalteten untern Seite aber, ſtatt des Löwens, unter dem Chur-Hut, die Nahmens-Buchſtaben des Inſtitutoris C. T. mit der Aufſchrift: INSTITUT: ANNO 1768. zeigen wird; und ſolle

3 tio Dieſes Ordens-Creuz an einem vier Finger breiten gewäſſerten weiß ſeidenen Band, deſſen Rand einen viertel Zoll breit Himmelblau eingefaſſet iſt, von der linken Schulter zur rechten Seite hinab, von denen Geiſtlichen dieſes Ordens Mit-Glieberen aber an einem etwas ſchmähleren Band an dem Halß auf der Bruſt hangend getragen werden. Und ſollen

4 to Alle dieſes Ordens-Rittere befugt ſeyn, ihre hergebracht- und angebohrene Wappen mit dieſem Ordens-Band und Creutz zu umgeben, und zu zieren.

5 to Beſtimmen Wir den erſten Tag des nächſt vorſeyenden 1768ten Jahrs zur erſten Einſetzung, ſo fort jedesmal den neuen Jahrs-Tag zu einem Hochfeyerlichen Feſt dieſes Ordens,

an welchem alle Ordens-Rittere, ſo ferne Sie auch dem St. Huberti Orden einverleibet wären, mit dem Stern und groſſen Band des Pfälziſchen Löwens zu erſcheinen haben, weſſen Wir ſelbſten als Grosmeiſter das Beyſpiel geben werden: Und ſolle in derley Ritter-Verſammlungen der Rang nach dem Tag der von Uns gnädigſt reſolvirten Aufnahm beobachtet werden, dieſes aber übrigens in der bey Unſerem Hoff eingeführten dienſt- und Rang-Ordnung ohnnachtheilig ſeyn, ſondern hierunter das Herkommen nach wie vor beobachtet werden.

6 to Werden Wir hinkünftig in Ertheilung Unſeres St. Huberti Ordens auf diejenige erweißlich Alt-Gräflich- oder Freyherrlichen Standes, vorzüglichen bedacht nehmen, welche bereits vorhin die Merkmahlen guter Verdienſten, vermittels des Pfälziſchen Löwen-Ordens, erworben haben; und ſolle dieſenfalls der Pfälziſche Löw keineswegs abgelegt, ſondern, auſſerhalb des oben beſtimmten Ordens-Feſtes, an einem etwas ſchmähleren Band an dem Hals auf die Bruſt hangend getragen werden.

7 mo Wer hingegen einem auswärtigen Ritter-Orden vorab einverleibet iſt, und in dieſen Unſeren Hauß-Orden des Pfälziſchen Löwen aufgenommen zu werden verlanget, hat, bey Willfahrung der Aufnahm, vorderiſt jenen fremden Orden zu begeben, wo ferne nicht Wir hierinn zu diſpenſiren, nach beſonderheit der Umſtänden, bewogen ſeyn werden.

8 vo Finden Wir für gut, die Zahl dieſer Ordens-Rittern auf 25, mit Einſchluß des Ordens-Canzler, zu beſtimmen.

9 no Solle dieſer Orden von Uns mit einem Secretario und Garderober verſehen werden, welche auf Unſere zu ertheilende Befehle, nach Anweiſung des Ordens-Canzler, ihre Dienſte zu verrichten haben.

10 mo

9no Keiner Unſerer Dieneren oder Landſäßigen Adels ſolle befugt ſeyn, um dieſen Orden anzuſuchen, er habe dann wenigſtens 25. Jahr lang Uns, und Unſerem Chur-Hauß treue und erſprießliche Dienſte geleiſtet, fort anſehentliche Ehren-Stelle in Unſerem Staats- und Kriegs-Weſen erreichet; wohingegen Wir die Uns und Unſerem Chur-Hauß erzeigt werdende Ergebenheit, und angenehme Dienſt-Gefälligkeiten von Fremden vorzüglicherer Geburt, auch welche hohe Ehren-Stellen Geiſt- oder Weltlichen Stands begleiten, beſonders in Ruckſicht zu nehmen Uns vorbehalten.

10mo Jeglicher zu dieſem Orden ernannter Ritter wird, drey Täge vor würklichem Empfang deren Ordens-Inſignien, 25. Ducaten dem Ordens-Secretario, als eine denen Ordens-Officianten zugeeignete Ergötzlichkeit erlegen; und

11mo Die Erben deren verſterbenden Ordens-Rittern gehalten ſeyn, das Ordens-Creutz innerhalb drey Monaten an den Ordens-Secretarium zuruckzuſenden; Schließlichen und

12mo Halten Wir Uns bevor, dieſe Ordens-Satzungen zum Beſten und Aufnahm deſſelben zu erweiteren, und zu erkläbren. Urkundlich Unſerer eigenhändiger Unterſchrift, und beygedruckten Geheimen Canzley-ſecret-Inſigels. Mannheim, den 4ten Novembris 1767.

Carl Theodor Churfürſt. L.S.

Sereniſſimus Elector.

Als Ihre Churfürſtliche Durchlaucht den Ritter-Orden vom Pfälziſchen Löwen aufgeſtellt, hat Höchſt Ihro in Deſſelben zugleich verkündeten Satzungen ausgedruckte Abſicht bei Beſchränkung der Zahl auf zwanzig fünf Ritter abſonders bezielet, hauptſächlich diejenige aus der Churfürſtlichen Dienerſchaft mit ſolch ausnehmendem Merkmal der höchſten Huld und Erkanntlichkeit zu begnadigen, welche inner eben nemlichem Zeitverlauf Höchſtſelbigen und dem Churhaus unterthänigſt-treuerſprießliche Dienſte geleiſtet, ſomit anſehnliche Ehren-Stelle in dem Staats- oder Kriegs-Weſen erreichet:

Da nun bis anher in ſothanen Orden Fürſtliche Perſonen eingetretten, auch deren mehrere folgen mögen, beneben ſehr häufig von auswärtigen altgräflich und freyherrlichen Herkommens und Stands das ſuchen, und verlangen, um aufnahm ihrer in ſelbigen Orden, vorkommet, durch deſſen Gewährung verfolgends vorerwehnte Ritterzahl ſo erſchöpfet würde, daß denen darum verdienten Churfürſtlichen Angehörigen minderer Theil daran verbliebe, derowegen haben Höchſtgedacht Ihre Churfürſtliche Durchlaucht nöthig gefunden, und entſchloſſen, hierunter den Sinn desfalls im Eingang, acht, und zehendem Satz der Ordens-Statuten beſtimmter Umſchränkung zu erläuteren, und die eigentliche

gnädig-

gnädigſte Willens-Meinung dahin, Kraft hiebevorigen Ausbehalts, zu erweitern, daß

Erſtens unter jene Zahlbeſtimmung niemal Fürſten vom Hauß geachtet, ſondern immer ausgenommen ſeyn; hingegen

Zweytens ſelbige Zahl von fünf und zwanzig Ritter nur allein in Anſehung deren aus ſo vieljähriger Dienſtleiſtung zu vorderiſten Stellen gelangter Churfürſtlichen Diener genau, und ohnnachſichtlich beobachtet, ſondern auch keinem, der nicht mit ſolcher geordneten Erfordernis der Zeit, und der Vorzüglichkeit des Dienſtes geeignet, darum anzuſuchen verſtattet werden ſolle: Auſſer deme aber

Drittens, was Fremde von altgräf- oder freyherrlichen und dergleichen erprobten Adels-Geburt betrifft, die in begleitenden vornehmen Ehren-Aemtern geiſt- oder weltlichen Stands ſich befinden, halten Ihre Churfürſtliche Durchlaucht zur gnädigſten Willkühr bevor und offen, mit Aufnahm derley Stands-Perſonen, die ſich zumal dem Churhaus verbind- und gefällig bezeigen, nach Gutfinden zu verfahren; ohne daß gleichwohl hierinn eine anderweitere Zahl von fünf und zwanzig zu überſchreiten gedenken.

Mehr Höchſterwehnt Dieſelbe wollen demnach ſolch gegenwärtige gnädigſte Erklärung nicht nur bey dem nächſten feyerlichen Inaugurations-Act gehörig bekannt gemacht, und als eine beſtändige Satzung dem Ordens-Buch eingerückt, ſondern auch ſtetshin beobachtet wiſſen, immaſen hierzu dem Ritter und Canzler des Ordens tit. Freyherren von

Reibeld

Reibeld der beſondere Auftrag Kraft dieſes angefüget wird. Mannheim den 31ten Decembris 1768.

Carl Theodor Churfürſt.

Vt Frhr. von Zedtwiz.

Ad mandatum Sereniſſimi Domini Electoris proprium

H. Deischel.

Die Erweiterung der Statuten deſſelbigen Ordens iſt am erſten Tag Jahrs 1769. verkündet worden.

Die vorstehenden Ordenssatzungen wurden in Mannheim gedruckt, und auf mein unzielsetzliches Einrathen der Uebrigen derselben nicht mehr verbraucht, weil hierin in den Zahlen merkliche Fehler unverbessert geblieben sind. Es wurde daher von mir als Ordenssekretär auf höchste Verwilligung im Jahre 1798. in der hiesig-Franzischen Hofbuchdruckerey eine neue Ausgabe veranstaltet.

Joh. Kasp. von Lippert.

* * * *
* * * *
*

Nachdeme aus dem Churfürstlichen hohen Ritter-Orden vom Pfälzischen Löwen der Hoch

ersthin das Zeitliche mit dem Ewigen verwechslet: als beschiehet dem Hochwürdigen Herrn Willibrodus Wittmann, Abten der Kayserlichen freyen Abtey zu St. Maximin, gebohrnen Erbkaplan Ihrer Majestät der Römischen Kayserin, Kayserlichen würklichen Rathen, Churpfälzischen geheimen Rathen, sodann Groß-Ordens-Eleemosinario, Grafen zu Fell, Burggrafen zu Freudenburg, Herrn zu Taben und Neunkirchen, Primas der Ständen des Herzogthums Luxenburg, wie auch der Stände des Erzstifts Trier, zu dem Ende die geziemende Eröfnung davon, um in Folge der aufhabender Verbindlichkeit für diesen verlebten Herrn Ritter die gewöhnliche Ceremonien und Seelen-Amt beliebig zu veranstallten.

Des Churfürstlichen hohen Ritter-Ordens
vom Pfälzischen Löwen Canzlei Handschrift.

Mannheimer-Abdruck eines Todtfall-Nachrichts-Schreiben.

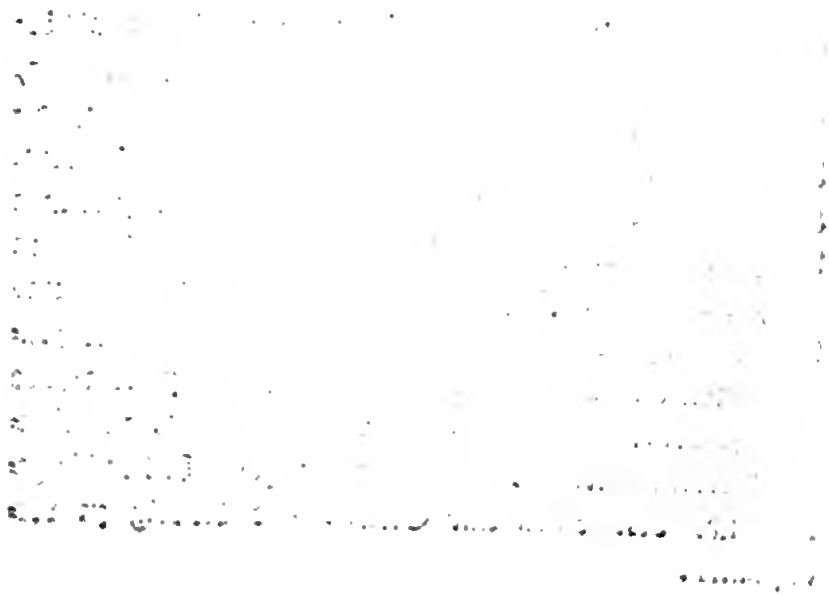

Vorstehende Satzungen wurden auf höchsten Befehl von mir im Jahre 1798. dem hiesigen Hofbuchdrucker Franz zur neuen Auflage übergeben.

Joh: Kasp: von Lippert.

hat

Digitized by Google